

(5) Wird ein Stromabnehmer abgerissen, dann ist stellt sind, muß der Fährbetrieb ruhen, wenn nicht der Zug sofort anzuhalten, und es ist zu veran- andere zuverlässige Verständigungen den sicheren lassen. daß die Fahrleitung spannungslos gemacht Fortgang des Fährbetriebes ermöglichen wird. Der Versuch, die Trümmer von der Maschine zu entfernen, darf nicht unternommen werden, so- (5) Die E-Lok-Führer haben alle Haltesignale lange die Fahrleitung nicht abgeschaltet und ge- ihnen unbekannter Personen zu befolgen. Jedes erdet ist. Der Befehl zur Abschaltung darf nicht mißbräuchliche Anhalten des Zuges haben sie um- durch Wink- oder Pfeifsignale (siehe das von der gehend ihren zuständigen Aufsichtspersonen zu Kammer der Technik herausgegebene Vorschriften) melden. (werk Deutscher Elektrotechniker, VDE 0105, § 6*), sondern muß durch persönliche Übermittlung erfolgen.

(6) Das Betreten des Daches elektrischer Lokomotiven ist unter spannungsführenden Leitungen grundsätzlich Verboten. Ist das Betreten erforderlich, so sind auch die in der Nähe befindlichen Starkstromleitungen (Baggerschleifleitungen) abzuschalten und zu erden.

(7) In dem Führerstand dürfen Schutzverkleidungen von Sicherungen, Lampen, Schaltern und Kontrollern usw. erst entfernt sowie Sicherungen und Lampen nur ausgewechselt werden, wenn der Hauptautomat ausgeschaltet ist, alle Stromabnehmer abgezogen, eingeklinkt und festgebunden sind.

(8) Muß eine Lokomotive oder ein Zug auf freier Strecke halten, so ist der E-Lok-Führer verpflichtet etwaige nachfolgende Lokomotiven oder Züge zu warnen. Bei Dunkelheit ist Rotlicht (rote Lampe) zu setzen. Außerdem sind die bei der Reichsbahn üblichen Knallkapseln zu verwenden.

(9) Muß ein Zug im Gefälle längere Zeit halten (etwa 10 bis 15 Minuten), so hat der E-Lok-Führer nach dem Halten den Zug mit zwei Hemmschuhen zu verlegen, die Handbremse der E-Lok anzuziehen, die Wagenbremse zu lösen und die Hilfsluftbehälter der Wagen wieder aufzufüllen.

§ 10

Signale

(1) Die E-Lok-Führer haben die in der Signalordnung (Anlage 5) vorgeschriebenen Signale zu geben und erhalten zu befolgen. Vor dem Anfahren haben sie das Signal „Achtung“ zu geben und während der Fahrt das Achtungssignal zu wiederholen, wenn Personen gefährdet sind. Nötigenfalls haben sie sofort zu halten. Sie haben die Signale der Kippmeister, Bagger- und Absetzführer, Bremser, Weichensteller, Schrankenwärter, Zugbeobachter und Vorarbeiter von Gleiskolonnen zu befolgen.

(2) Für die Abgabe von Signalen ist die Signalordnung (Anlage 5) maßgebend. Des weiteren gelten die Richtlinien für Sicherungsanlagen in Braunkohlentagebauen (Anlage 6).

(3) Lichttagessignale sind streng zu beachten. Bei nicht beleuchtetem Signal ist vor dem Signal zu halten. (Jedes nicht beleuchtete Signal gilt als Haltesignal.)

(4) Mängel an Signalanlagen sind unverzüglich der Aufsicht zu melden. Solange diese nicht abge-

* Zu beziehen durch den Druckschriftenvertrieb der Kammer der Technik, Berlin NW 7, Friedrich-Ebert-Str. 27.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oktober 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Arbeitsschutzbestimmung 902

Ausbildungsordnung

§ 1

Die Ausbildungszeit eines Elektro-Lokomotivführers muß mindestens 12 Wochen betragen.

§ 2

Die Ausbildung beginnt in einer Reparaturwerkstatt für Elektrolokomotiven und dauert hier sechs Wochen. Es ist das Ziel dieser Lehrzeit, den Anwärter mit dem Aufbau und der Wirkungsweise von Elektrolokomotiven vertraut zu machen. Mit seiner sorgfältigen Unterrichtung sind geeignete Personen (Elektrolokomotiv - Meister, Elektro-Meister) zu beauftragen, die über den Ausbildungslehrgang und die dabei erworbenen Kenntnisse der Anwärter ein Protokoll führen müssen.

§ 3

An die Ausbildung in der Reparaturwerkstatt schließt sich eine sechswöchige Ausbildung im praktischen Fährbetrieb an, darunter zwei Wochen im Nachtschichtbetrieb. Die Ausbildung leitet der Fahrdienstleiter, der gleichfalls ein Protokoll über den Ausbildungslehrgang führt und eine schriftliche Bestätigung über die Ausbildung ausstellt, die der Prüfungskommission vorzulegen ist.

§ 4

Neben der praktischen Unterweisung erfolgt die Unterrichtung über Vorschriften, wie Signalordnung (Anlage 5), die einschlägigen Arbeitsschutzbestimmungen und das von der Kammer der Technik herausgegebene Vorschriftenwerk Deutscher Elektrotechniker.

Außerdem ist eine Anleitung für die Durchführung von Wiederbelebungsversuchen bei elektrischen Unfällen erforderlich.

§ 5

Die Sicherheitsinspektion des Betriebes und die Arbeitsschutzkommission haben den Ausbildungslehrgang mit zu überwachen.